



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

GERMAN MOTION PICTURE FUND GMPF

**RICHTLINIE
DER BKM**

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Förderpolitische Zielsetzung und Grundsätze	03
§2 Gegenstand der Förderung	04
§3 Zuwendungsempfänger	04
§4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	05
§4.1 Kumulierung mit anderen Fördermitteln	05
§4.2 Kein Verstoß gegen deutsche Gesetze	05
§4.3 Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten	05
§4.4 Anreizeffekt	05
§4.5 Eigenschaftstest	06
§4.6 Archivierung	06
§4.7 Hinweispflichten	06
§5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme	06
§5.1 Vorführdauer	06
§5.2 Mindestgesamtherstellungskosten und Mindesthöhe der deutschen Herstellungskosten	06
§5.3 Auswertung in deutscher Sprache	07
§6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien	07
§6.1 Vorführdauer, Beteiligung deutscher Rundfunkveranstalter	07
§6.2 Mindestgesamtherstellungskosten und Mindesthöhe der deutschen Herstellungskosten	07
§6.3 Auswertung	08
§7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	08
§7.1 Art der Zuwendung	08
§7.2 Bezugspunkt der Zuwendung	08
§7.3 Film: Umfang und Höhe der Zuwendungen	09
§7.4 Serien: Umfang und Höhe der Zuwendungen	10
§8 Verfahren	10
§8.1 Antrag	10
§8.2 Bewilligung	11
§8.3 Anforderung und Auszahlung	11
§8.4 Verwendungsnachweisverfahren	12
§8.5 Zu beachtende Vorschriften	12
§9 Verarbeitung von Daten sowie Evaluierung der Maßnahme	12
§10 Übergangsregelung	13
§11 Inkrafttreten	13
Anlage 1: Eigenschaftstest für Filme und Serien	14
Anlage 2: Eigenschaftstest für reine Animationsprojekte	17
Anlage 3: Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung	20
Anlage 4: Bestimmung der Gesamtherstellungskosten	21
Anlage 5: Digitales Filmschaffen	23
Kontakt	24

§1 FÖRDERPOLITISCHE ZIELSETZUNG UND GRUNDSÄTZE

(1) Mit dem Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sollen die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Filmstandorts Deutschland gestärkt werden. Es soll ein Beitrag zu Erhalt, Auslastung und Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland und zur Förderung technisch-kreativer Dienstleistungen in der deutschen Filmwirtschaft geleistet werden, welche die Voraussetzungen für kreatives und kulturelles Schaffen im digitalen Zeitalter bilden. Unterstützt werden soll vor allem auch die weitere Digitalisierung des deutschen Filmschaffens, um innovatives, kreatives Arbeiten auf allen Stufen des Herstellungsprozesses und der Wertschöpfungskette der Filmproduktion zu fördern, international anerkannte Produktionsstandards durchzusetzen und die Realisierung international erfolgsträchtiger Stoffe unter Beteiligung der deutschen Filmwirtschaft sowie die Entstehung digitaler Inhalte als Hauptwachstumskräfte der digitalen Wirtschaft anzuregen. Zu diesen Zwecken kann die Herstellung von Filmen und Serien als Wirtschafts- und Kulturgut gefördert werden.

Die Förderung soll weiterhin dazu beitragen:

- die Attraktivität des Filmproduktionsstandorts Deutschland zu steigern,
- den Einsatz und die Fortentwicklung kreativer, innovativer Technologien und das digitale Filmschaffen in der Filmwirtschaft aus Deutschland auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses zu unterstützen,
- die Produktionskapazitäten für technisch-kreative Dienstleistungen in Deutschland zu erhalten und zu stärken,
- einen Wissens- und Technologietransfer bei der Herstellung von Filmen und Serien zu unterstützen, und
- Produzentinnen und Produzenten anzuregen, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, und ihnen dabei größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraum zu sichern.

(2) Die BKM gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Herstellung von Filmen und Serien. Die Ausgaben werden aus Kap. 0452 Tit. 683 22 im Rahmen der jeweils veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen finanziert.

(3) Bewilligungs- und Abwicklungsbehörde ist die Filmförderungsanstalt (FFA), Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Sie unterliegt für diese Maßnahme der Rechts- und Fachaufsicht der BKM.

(4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die FFA entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

(5) Zuwendungen erfolgen nach Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

(6) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in den Fällen von Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Insbesondere dürfen einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, und Unternehmen in Schwierigkeiten keine Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

§2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- (1)** Gefördert werden die Herstellung von Filmen, die nicht für eine Erstauswertung im Kino bestimmt und geeignet sind, und die Herstellung von Serien.
- (2)** Förderfähig sind programmfüllende Filme bei denen der deutsche Finanzierungsanteil mindestens 20 Prozent beträgt. Bei Herstellungskosten über 35 Millionen Euro reicht ein deutscher Finanzierungsanteil von mindestens 7 Millionen Euro aus.
- (3)** Förderfähig sind programmfüllende Serien, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. Eine Serie im Sinne dieser Richtlinie hat eine fortlaufende, fiktionale Handlung, welche in einer von Vornherein festgelegten Anzahl von mindestens sechs fortlaufenden Episoden umgesetzt wird (Staffel). Es können ganze Staffeln oder einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden

§3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- (1)** Zuwendungsempfänger ist bei Vorliegen sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen der Antragsteller.
- (2)** Antragsberechtigt sind (Ko-)Produzenten von Filmen oder Serien im Sinne dieser Richtlinie (Projekte). Produzent ist, wer für die Herstellung des Projekts bis zur Lieferung der Nullkopie verantwortlich (bzw. im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich) und in die Herstellung aktiv eingebunden ist. Eine rein finanzielle Beteiligung des (Ko-)Produzenten ist nicht ausreichend.
- (3)** Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.
- (4)** Der Antragsteller muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Sofern der Antragsteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, muss er im Zeitpunkt der Auszahlung eine Niederlassung in Deutschland haben.
- (5)** Wird das Projekt von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung eines Produzenten mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union, außerhalb der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz hergestellt, so sind sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung zu erfüllen. Der Antrag kann nur von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung gestellt werden.
- (6)** Ein Antrag auf Förderung der Herstellung eines Films kann nur von einem fachlich geeigneten Antragsteller gestellt werden. Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller oder ein mit ihm gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm (Referenzfilm) in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt hat. Der Referenzfilm muss in deutschen Kinos ausgewertet worden sein. Handelt es sich bei dem Film um eine internationale Koproduktion mit einer Beteiligung eines Produzenten aus einem außereuropäischen Land, muss der Antragsteller den Referenzfilm allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung hergestellt haben. Der Vorstand der FFA kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung einer Mehrheitsbeteiligung absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers außer Zweifel steht.

(7) Bei einem Antrag auf Förderung einer Serie (Staffel oder Episode) gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antragsteller einen Referenzfilm oder eine programmfüllende Serie, welche von einem Rundfunkveranstalter oder einer Video-on-Demand-Plattform abgenommen wurde, hergestellt haben muss.

(8) Erfüllen bei einer Koproduktion mehrere Produzenten die Bewilligungs-voraussetzungen, kann der Antrag nur von einem Produzenten gestellt werden. Über diesen haben sich die an der Koproduktion beteiligten Produzenten zu einigen und gegenüber der FFA eine entsprechende gemeinsame Erklärung bei der Antragsstellung abzugeben.

§4 ALLGEMEINE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

§4.1 KUMULIERUNG MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

(1) Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

(2) Die Beihilfeintensität aller für ein Projekt gewährten Beihilfen ist grundsätzlich auf 50 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten zu beschränken. Bei grenzüberschreitenden Projekten, die durch mehr als einen Mitgliedsstaat der europäischen Union finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 60 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten betragen.

§4.2 KEIN VERSTOSS GEGEN DEUTSCHE GESETZE

Der Inhalt des Projekts darf weder gegen das Grundgesetz oder in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze verstoßen, noch durch eine aufdringlich vergrößernde Darstellung sexueller oder gewalttätiger Handlungen oder auf andere Weise das sittliche oder religiöse Anstandsgefühl verletzen.

§4.3 BEGINN DER DREH- ODER ANIMATIONSARBEITEN

Der Antragsteller muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten für das Projekt gestellt haben. Als Beginn der Animationsarbeiten ist der Beginn des Storyboards oder die Vorlage des ersten Animatics zu verstehen. Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Drehbeginn gilt der erste reelle oder virtuelle Drehtag. Der Antragsteller kann bei der FFA einen Antrag auf vorzeitigen Drehbeginn oder vorzeitigen Beginn der Animationsarbeiten stellen, über welchen die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften entscheidet. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den den Auftrag ausführenden Arbeiten vor Antragstellung begonnen hat.

§4.4 ANREIZEFFEKT

Im Antrag ist die Notwendigkeit der Zuwendung und der mit einer Förderung verbundene Anreizeffekt für den Film- und Wirtschaftsstandort darzustellen (insbesondere, dass das Projekt ohne die Förderung nicht in diesem Umfang in Deutschland durchgeführt werden würde).

§4.5 EIGENSCHAFTSTEST

(1) Die Förderung setzt voraus, dass das Projekt mindestens 40 Punkte im Rahmen des Eigenschaftstests aus Anlage 1 erreicht.

(2) Bei reinen Animationsprojekten richtet sich der Eigenschaftstest nach Anlage 2 mit der Maßgabe, dass mindestens 28 Punkte im Rahmen des Eigenschaftstests erreicht werden müssen.

§4.6 ARCHIVIERUNG

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesarchiv Filmarchiv eine technisch einwandfreie Kopie des geförderten Projektes in einem archivfähigen Zustand unentgeltlich zu übereignen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

§4.7 HINWEISPFLICHTEN

Bei geförderten Projekten muss im nationalen und internationalen Vor- oder Abspann sowie auf allen Werbeträgern an gut wahrnehmbarer Stelle ein Hinweis auf die Förderung nach dieser Richtlinie eingeblendet bzw. abgebildet werden. Das Förderzusatz-Logo der BKM ist an gut wahrnehmbarer Stelle im Einklang mit dem Styleguide der Bundesregierung einzublenden bzw. abzubilden.

§5 SPEZIELLE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR FILME

§5.1 VORFÜHRDAUER

Die Zuwendung wird für programmfüllende Filme gewährt. Ein Film ist programmfüllend, wenn die Vorführdauer mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten umfasst.

§5.2 MINDESTGESAMTHERSTELLUNGSKOSTEN UND MINDESTHÖHE DER DEUTSCHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

(1) Die Gesamtherstellungskosten müssen mindestens 25 Millionen Euro betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie.

(2) Die deutschen Herstellungskosten müssen sich auf mindestens 40 Prozent der Gesamtherstellungskosten belaufen. Satz 1 gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 13 Millionen Euro betragen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Mindestanforderungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn über alle Phasen des gesamten Herstellungsprozesses betrachtet, mindestens 3 Millionen Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland im Sinne der Anlage 5 aufgewendet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit der BKM.

§5.3 AUSWERTUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

(1) Der Film muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen ausgewertet werden. Die beabsichtigte Auswertung muss der FFA zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Die tatsächliche Auswertung in Deutschland muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Films nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA die Frist einmalig verlängern.

(2) Die Zuwendung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Auswertung im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen taugliche, deutsch Untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Ablauf der im Antrag angegebenen Projektlaufzeit vorgelegt werden.

(3) Zusätzlich muss der FFA zum Auswertungsbeginn die barrierefreie Fassung des Films vorliegen. Die barrierefreie Fassung ist die Endfassung in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA ausnahmsweise von dem Erfordernis einer barrierefreien Fassung absehen.

§6 SPEZIELLE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR SERIEN

§6.1 VORFÜHRDAUER, BETEILIGUNG DEUTSCHER RUNDFUNKVERANSTALTER

(1) Die Zuwendung wird für programmfüllende Serien gewährt. Eine Serie ist programmfüllend, wenn die Spieldauer mindestens 40 Minuten pro Episode umfasst.

(2) Sofern ein deutscher Rundfunkveranstalter an der Finanzierung der Serie beteiligt ist, wird die Zuwendung nur gewährt, wenn der deutsche Rundfunkveranstalter an ihrer Finanzierung selbst oder durch mit ihnen gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen mit maximal 60 Prozent beteiligt ist. Wird die Serie nicht in deutscher Sprache gedreht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass deutsche Rundfunkveranstalter mit maximal 70 Prozent an der Finanzierung beteiligt sein dürfen.

(3) Auf Antrag kann der Vorstand der FFA in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 zulassen. Dabei wird er unter anderem berücksichtigen, ob und inwiefern die Herstellung der Serie durch den Verkauf ausländischer Auswertungsrechte finanziert und/oder refinanziert werden kann.

§6.2 MINDESTGESAMTHERSTELLUNGSKOSTEN UND MINDESTHÖHE DER DEUTSCHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

(1) Die Gesamtherstellungskosten müssen mindestens 1,2 Millionen Euro pro Episode betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie.

(2) Die deutschen Herstellungskosten müssen sich auf mindestens 40 Prozent der Gesamtherstellungskosten belaufen. Satz 1 gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 10 Millionen Euro betragen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Mindestanforderungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn über alle Phasen des gesamten Herstellungsprozesses betrachtet, mindestens 3 Millionen Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland im Sinne der Anlage 5 aufgewendet werden. Über den Antrag entscheidet die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit der BKM.

§6.3 AUSWERTUNG

(1) Die Serie muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen ausgewertet werden. Die beabsichtigte Auswertung muss der FFA spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung muss die tatsächliche Auswertung bzw. Programmierung im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA die Frist einmalig verlängern.

(2) Die Zuwendung wird nur für Serien gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung der Serie, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Eine deutsch Untertitelte Fassung ist ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung, spätestens vor Beginn der Erstauswertung vorgelegt werden

(3) Zusätzlich muss der FFA zum Sendestart in Deutschland die barrierefreie Fassung der geförderten Serie nachgewiesen werden. Die barrierefreie Fassung ist die Endfassung in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA in begründeten Ausnahmefällen von dem Erfordernis einer barrierefreien Fassung absehen.

§7 ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

§7.1 ART DER ZUWENDUNG

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf des antragstellenden Herstellers oder Produktionsdienstleisters mindestens in Höhe der Zuwendung voraus. Die Bemessung der Zuwendungshöhe nach § 7.3 Absatz 1 bzw. § 7.4 Absatz 1 bleibt unberührt.

§7.2 BEZUGSPUNKT DER ZUWENDUNG

(1) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch nach 80 Prozent der Gesamtherstellungskosten.

(2) Herstellungskosten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kosten gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie.

(3) Deutsche Herstellungskosten sind Herstellungskosten, die auf von Unternehmen bzw. deren Angestellten und freien Mitarbeitern sowie von Selbständigen in Deutschland erbrachte filmnahe Lieferungen oder Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entfallen:

1. Personengebundene Leistungen

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als deutsche Herstellungskosten anerkannt, wenn und soweit sie in Deutschland Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- und Geschäftssitzes anzugeben.

2. Unternehmensgebundene Leistungen

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als deutsche Herstellungskosten anerkannt, wenn

- das die Leistung erbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung in Deutschland hat und dort in das Handelsregister eingetragen ist bzw. eine Gewerbeanmeldung vorliegt und
- das die Leistung erbringende Unternehmen oder die Niederlassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung mindestens einen fest angestellten Mitarbeiter mit Arbeitsort in Deutschland beschäftigt und
- die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung erfolgt und
- die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich vollständig in Deutschland erstellt oder erbracht oder das dabei verwendete Material tatsächlich vollständig in Deutschland bezogen wird und die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung tatsächlich in Deutschland eingesetzt wird.
- Für mobile filmtechnische Ausrüstung (z.B. Kamera-, Licht-, Tonausrüstung) gilt, dass diese aus Deutschland bezogen (d.h. gekauft, geleast oder gemietet) werden muss.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Allgemeine Vorkosten (gemäß Anlage 4 Ziffer 7)
- Kosten für Stoffrechte und Rechte an anderen vorbestehenden Werken (inkl. vorbestehender Musik). Ausgenommen sind Honorare für das dem Film oder der Serie zugrunde liegende Drehbuch sowie bei Dokumentarfilmen Archivmaterial bis zu einer Höhe von 30 Prozent der deutschen Herstellungskosten
- Rechtsberatungskosten
- Versicherungen
- Finanzierungskosten
- Reise- und Transportkosten für Schauspieler
- Handlungskosten (gemäß Anlage 4, tabellarische Übersicht C)
- Schauspielergagen, soweit sie 15 Prozent der deutschen Herstellungskosten übersteigen
- Überschreitungsreserve, soweit sie nicht bei der Schlusskostenabrechnung zugunsten zuwendungsfähiger Lieferungen und Leistungen aufgelöst werden kann.
- Rück- und Beistellungen
- Kosten für Dreharbeiten im Ausland, ungeachtet dessen, ob es sich um deutsche Herstellungskosten im Sinne des § 7.2 Abs. 3 handelt.

(5) Kosten können in der Regel nur als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb des von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums liegen. Kosten, die innerhalb eines Jahres vor Antragstellung entstehen und als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, dürfen nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind.

(6) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen und anerkannten deutschen Herstellungskosten wird nicht berücksichtigt.

§7.3 FILM: UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNGEN

(1) Die Zuwendung beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 beträgt höchstens 2,5 Millionen Euro pro Film.

(3) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen zuwendungsfähigen Herstellungskosten wird nicht berücksichtigt.

§7.4 SERIEN: UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNGEN

- (1) Die Zuwendung beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 2,5 Millionen Euro pro Staffel, unabhängig davon, ob einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden oder die ganze Staffel gefördert wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Begrenzung der Zuwendung auf 2,5 Millionen Euro abgewichen und eine Zuwendung von bis zu 4 Millionen Euro gewährt werden, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 20 Millionen Euro betragen. Über den Antrag entscheidet die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit der BKM.
- (3) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen zuwendungsfähigen Herstellungskosten wird nicht berücksichtigt.

§8 VERFAHREN

§8.1 ANTRAG

- (1) Der schriftliche Antrag mit allen Anlagen ist an die FFA zu richten. Der Antrag kann per Post/Kurier oder persönlich eingereicht werden.
- (2) Der Antrag muss in der Regel mindestens sechs Wochen vor Drehbeginn eingereicht werden. Ein vorheriges Antragsgespräch mit der FFA ist obligatorisch.
- (3) Die Zuwendung kann erst bewilligt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Herstellungskosten des Projekts ohne den beantragten Zuschuss durch den GMPF bereits zu 75 Prozent finanziert sind.
- (4) Der Antrag muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, welche von der FFA angefordert werden. Soweit der Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich ist, reicht es aus, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. § 294 ZPO gilt entsprechend. In jedem Fall muss der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, im Falle von Ratenzahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Rate, erfolgen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann vom Antragsteller die Vorlage einer Übersetzung durch einen allgemein vereidigten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte in deutscher Sprache verlangt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen ist vom Antragsteller zu bestätigen.
- (5) Die FFA bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge ihres Posteingangs nach dem im Eingangsstempel angegebenen Eingangstag. Anträge, die denselben Eingangsstempel tragen, gelten als gleichzeitig eingegangen.
- (6) Ist der Antrag unvollständig oder nicht hinreichend nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht, kann die FFA dem Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung seines Antrags setzen. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt, ist er von der FFA zurückzuweisen. Für ein Projekt kann maximal zweimal ein Antrag gestellt werden.
- (7) Alle Antragsunterlagen werden im Zeitpunkt des Eingangs Eigentum der BKM und bleiben im Besitz der FFA.

§8.2 BEWILLIGUNG

(1) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Bewilligung von Zuwendungen ist der Tag, an dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt. Mehrere an einem Tag vollständig vorliegende Anträge werden als gleichzeitig eingegangene Anträge behandelt.

(2) Der Bewilligungszeitraum wird von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegt.

(3) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

(4) Der Zuwendungsbescheid steht unter folgenden auflösenden Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz):

01. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden. Die Frist kann auf Antrag einmalig um einen Monat verlängert werden. Der Antrag muss begründet werden. Die Frist beginnt gemäß §§ 31 und 41 Absatz 2 VwVfG am dritten Tag nach der Aufgabe des Nachweises zur Post bzw. nach der elektronischen Absendung des Bescheides.
02. Innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss mit den Dreh- bzw. Animationsarbeiten begonnen werden. Die FFA kann einem Antrag auf Verschiebung des Beginns der Dreh- oder Animationsarbeiten einmalig stattgeben. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.
03. Das Projekt muss innerhalb der im Antrag angegebenen Frist zur Fertigstellung der Nullkopie fertiggestellt werden. Die FFA kann einem Antrag auf Verlängerung der Fertigstellung der Nullkopie einmalig stattgeben. Der Vorstand der FFA kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer zweiten Verlängerung der Frist zur Fertigstellung der Nullkopie stattgeben. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die FFA kann die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Aufnahme von weiteren Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid sicherstellen.

(6) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand der FFA.

§8.3 ANFORDERUNG UND AUSZAHLUNG

(1) Die Auszahlung der Zuwendung an den Antragsteller erfolgt nach Fertigstellung der Nullkopie des Films oder der Serie zu dem bei Antragstellung angegebenen Zeitpunkt, Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Nachweis der tatsächlich durchgeführten Auswertung im deutschen Fernsehen oder auf einer von Deutschland aus abrufbaren Video-on-Demand Plattform kann auch nach der Auszahlung - spätestens jedoch 12 Monate nach Fertigstellung der Nullkopie - erbracht werden.

(2) Auf Antrag kann eine ratenweise Auszahlung nach Produktionsfortschritt erfolgen; in diesem Fall werden 40 Prozent der Zuwendung bei Drehbeginn und geschlossener Finanzierung, 40 Prozent bei Fertigstellung des Rohschnitts und 20 Prozent der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten ausgezahlt. Bei Serien gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Rohschnitt bei mindestens 50 Prozent der Staffel fertiggestellt sein muss. Der Antrag ist zu begründen. Bei Zuwendungen von über 2 Millionen Euro muss für eine ratenweise Auszahlung zudem eine Fertigstellungsversicherung oder Bankbürgschaft in Höhe des auszahlenden Betrages vorgelegt werden. Eine Bürgschaft nach §§ 65, 86 FFG ist ausgeschlossen. Eine ratenweise Auszahlung darf nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ausgezahlten Mittel alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen, verwendet werden. Der Antragsteller hat bei Beantragung der Ratenzahlung nachzuweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Der Antragsteller hat vor Auszahlung der ersten Rate nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(3) Die Auszahlung ist zu versagen,

- wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist oder
- wenn der Antragsteller die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung ist nur zum Zwecke der Zwischenfinanzierung an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

§8.4 VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN

(1) Die FFA ist für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Mittel zuständig. Die Prüfung der Mittelverwendung und die Prüfung des Schlusskostenstandes erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

(2) Der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Schlusskosten sind in der Regel spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Nullkopie zu erbringen.

(3) Für die Rückzahlung der Zuwendung haften bei Koproduktionen die Koproduzenten gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§8.5 ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

(1) Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

(3) Hinsichtlich der Auskunftspflichten gelten für den Antragsteller §§ 164 bis 169 FFG entsprechend.

§9 VERARBEITUNG VON DATEN SOWIE EVALUIERUNG DER MASSNAHME

(1) Die FFA verarbeitet Daten im Einklang mit den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die in Artikel 9 AGVO enthaltenen Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro veröffentlicht werden.

(3) Die Einhaltung der mit der Fördermaßnahme verfolgten Zielsetzung wird regelmäßig evaluiert. Zum Zwecke der Evaluierung der Maßnahme verarbeitet die FFA Daten der geförderten Einzelprojekte.

(4) Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

§10 ÜBERGANGSREGELUNG

(1) Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der FFA eingehen, werden nach dieser Richtlinie beschieden, sofern sie erst nach dem 17. Juli 2018 vollständig vorliegen.

(2) Zuwendungen, die nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Dezember 2015 und 1. Dezember 2017 bewilligt wurden, sind nach diesen Richtlinien abzuwickeln. In Abweichung von § 1 Absatz 3 der Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Dezember 2015 und 1. Dezember 2017 unterliegen auch die nach diesen Richtlinien bewilligten, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Projekte mit Inkrafttreten dieser Richtlinie der Rechts- und Fachaufsicht der BKM.

§11 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Richtlinie tritt am 24. Oktober 2018 in Kraft und löst die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. Dezember 2017 ab.

(2) Die Fördermaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Berlin, den 24. Oktober 2018

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Im Auftrag
gez. Katharina Cramer-Hadjidimos

ANLAGE 1: EIGENSCHAFTSTEST FÜR FILME UND SERIEN

Insgesamt muss das Projekt mindestens 40 Punkte erreichen. Aus jeder der drei Kategorien „Kreativer Inhalt“, „Kreative Talente aus Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz“ und „Herstellung“ müssen jeweils mindestens drei Kriterien und jeweils mindestens 7 Punkte erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz¹ und Lebensmittelpunkt in Deutschland, der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

KATEGORIE „KREATIVER INHALT“

	Maximalpunkte
Die Mehrheit der Szenen (fiktiver Inhalt/Stoff) spielt in Deutschland oder deutschsprachigen Gebieten	4
Die Mehrheit der Szenen (fiktiver Inhalt/Stoff) spielt in einem anderem Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz	3
Die Mehrheit der Szenen (fiktiver Inhalt/Stoff) spielt in einem fiktiven, nicht realen Ort	2
Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	3
Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte/Politik	3
Das Projekt richtet sich in besonderer Form an eine junge Zielgruppe	3
Das Projekt verwendet deutsche Motive ²	3
Das Projekt verwendet andere (wenn es keine deutschen Motive gibt) europäischen Motive ³	3
Eine Hauptperson der Stoffvorlage ist/war Deutsch ⁴ oder aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz	3
Es werden deutsche oder europäische Drehorte ⁵ verwendet	2
Die Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic	3
Endversion in deutscher Sprache/deutsch untertitelt	3
Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch ⁶ oder aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz	2
Total	37

1 Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

2 Deutsche Motive können Deutschland typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden (Reichstag, Frankfurter Roemer etc.). Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

3 Europäische Motive können einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden. Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

4 Die Hauptperson ist deutsch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mutmaßlich besitzt oder (mutmaßlich) ständig in Deutschland lebt.

5 Drehorte sind tatsächlich gedrehte Schauplätze; ein Studio ist kein Drehort im Sinn dieser Vorschrift. Im Unterschied zum Motiv ist der Drehort der Ort, wo die Umsetzung der Fantasie zu einem filmischen Werk stattfindet.

6 Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch, wenn sie von einem deutschsprachigen Autor oder von einem ständig in Deutschland lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Deutschland relevanten Themen auseinandersetzt.

KATEGORIE „KREATIVE TALENTE AUS DEUTSCHLAND, DER EU, DEM EWR ODER DER SCHWEIZ“

	Maximalpunkte
Hauptdarsteller: Ein Hauptdarsteller (2 Punkte) oder mindestens zwei Hauptdarsteller (4 Punkte)	4
Nebendarsteller: Ein Nebendarsteller (1 Punkt) oder mindestens zwei Nebendarsteller (2 Punkte)	2
Regisseur	2
Drehbuchautor	2
Produzent/Koproduzent (natürliche Person)	2
Kameramann	1
Digital Image Technician (DIT)	1
Komponist	1
Kostümbildner	1
Lead Animation Artist	1
Maskenbildner/Make-up Artist	1
Lead FX Artist	1
VFX Supervisor/Producer	2
Animation Supervisor	2
Post Production Supervisor	2
Schnitt/Cutter	1
Farbkorrektur/Colour Grading	1
Tonbearbeitung/Sound Designer	1
Herstellungsleiter/Line Producer	1
Szenenbildner (analog und digital)	1
Artdirector/Lead Shading Artist/Texturing Artist	1
Synchrone Sprecher (je ein Punkt für die ersten drei Hauptrollen)	3
Total	34

KATEGORIE „HERSTELLUNG“

	Maximalpunkte
Entwicklung und/oder Einsatz innovativer Technologien, die bislang noch nicht/kaum in der Filmbranche genutzt wurden	5
Studioaufnahmen in Deutschland	3
Außenaufnahmen in Deutschland	3
VFX Modelling in Deutschland	2
VFX Animation in Deutschland	4
VFX Compositing in Deutschland	4
SFX-Ausgaben in Deutschland verausgabt	3
Musikaufnahmen in Deutschland	2
Tonbearbeitung in Deutschland	3
Bildbearbeitung (ohne VFX) in Deutschland	2
Drehbegleitende Postproduktion in Deutschland	3
Endbearbeitung in Deutschland	2
Kopierwerksarbeiten bis zur Nullkopie in Deutschland	2
Total	38
Kategorien total	109

ANLAGE 2:

EIGENSCHAFTSTEST FÜR REINE ANIMATIONSPROJEKTE

Insgesamt muss das Projekt mindestens 28 Punkte erreichen. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien, aus der Kategorie „Kreative Talente aus Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz“ und aus der Kategorie „Herstellung“ müssen jeweils mindestens vier Kriterien erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Deutschland, einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz⁷ und Lebensmittelpunkt in Deutschland, der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

KATEGORIE „KREATIVER INHALT“

	Maximalpunkte
Das Projekt ist inhaltlich für Kinder/Jugendliche gedacht und geeignet	4
Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	3
Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte/Politik	3
Das Projekt verwendet deutsche ⁸ oder europäische ⁹ Motive	2
Eine Hauptperson der Stoffvorlage ist/war Deutsch ¹⁰ oder aus einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz	2
Die Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic	3
Endversion in deutscher Sprache	2
Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch ¹¹ oder aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz	2
Total	21

7 Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

8 Deutsche Motive können Deutschland typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden (Reichstag, Frankfurter Roemer etc.). Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

9 Europäische Motive können einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden. Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

10 Die Hauptperson ist deutsch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mutmaßlich besitzt oder (mutmaßlich) ständig in Deutschland lebt.

11 Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch, wenn sie von einem deutschsprachigen Autor oder von einem ständig in Deutschland lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Deutschland relevanten Themen auseinandersetzt.

KATEGORIE „KREATIVE TALENTE AUS DEUTSCHLAND, DER EU, DEM EWR ODER DER SCHWEIZ“

	Maximalpunkte
Regisseur	2
Drehbuchautor	2
Produzent/Koproduzent (natürliche Person)	2
Lead Storyboard Artist	2
Art Director	2
VFX Supervisor	2
Animation Supervisor	2
Character Designer	1
Ausstattung/Concept Artist	1
Szenenbild/Set Designer	1
Komponist	1
Musik-Ausführung/Künstler/Band	1
Schnitt/Cutter	1
Tonbearbeitung/Sound Designer	1
Herstellungsleiter/Line Producer	1
Synchronsprecher (je ein Punkt für die ersten vier Hauptrollen)	4
Total	26

KATEGORIE „HERSTELLUNG“

	Maximalpunkte
Entwicklung und/oder Einsatz innovativer Technologien, die bislang noch nicht/kaum in der Filmbranche genutzt wurden	4
Storyboard aus Deutschland	2
Modelling und Texturing in Deutschland	2
Szenenbild und Rigging in Deutschland	2
Beleuchtung/Lichtsetup in Deutschland	1
Animation inkl. Bewegungserfassung (motion capture) in Deutschland	2
Berechnung/Rendering in Deutschland	2
Schnitt in Deutschland (je ein Punkt für Bild und Ton)	2
Musikaufnahmen in Deutschland	1
Sprach-/Tonbearbeitung in Deutschland	2
Postproduktion in Deutschland	2
Total	22
Kategorien total	69

ANLAGE 3:

GRUNDSÄTZE SPARSAMER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung sind bei der Kalkulation der Gesamtherstellungskosten, der Aufstellung der deutschen Herstellungskosten sowie der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten anzuwenden.

1. Reisekosten

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung dürfen die Spensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

2. Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Projekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Produzenten erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen.

3. Produzentenhonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des Produzenten sowie für Mehrfachbetätigung

Das Produzentenhonorar kann bis zu 2,5 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage), jedoch höchstens 250.000 Euro betragen. In besonders gelagerten, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen. Empfänger des Produzentenhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des Produzenten obliegen.

Erbringt der Produzent eigene sachliche Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, unter Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden. Erbringt er sonstige personelle Eigenleistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, abzüglich der handelsüblichen Rabatte angesetzt werden.

Sind der Produzent oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage).

Sind der Produzent oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage).

Bei sonstiger Mehrfachbetätigung des Produzenten innerhalb des Herstellungsprozesses eines Projektes sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.



ANLAGE 4:

BESTIMMUNG DER GESAMTHERSTELLUNGSKOSTEN

Zu den Gesamtherstellungskosten eines Projekts gehören die in der nachfolgenden Übersicht A aufgeführten Kostenarten. Die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) bleibt außer Ansatz (Nettoprinzip).

1. Übersicht A, Herstellungskosten:

- 01.** Vorkosten der Produktion (vgl. Ziffer 7)
- 02.** Rechte und Manuskript
- 03.** Gagen
 - Produktionsstab
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab
 - Darsteller
 - Musiker
 - Zusatzkosten Gagen
- 04.** Atelier
- 05.** Ausstattung und Technik
- 06.** Reise- und Transportkosten
- 07.** Filmmaterial und Bearbeitung
- 08.** Endfertigung
- 09.** Versicherungen
- 10.** Allgemeine projektbezogene Kosten (vgl. unten tabellarische Übersicht B, Ziffer 2)
- 11.** Handlungskosten (vgl. Ziffer 3)
- 12.** Überschreitungsreserve (vgl. Ziffer 6)
- 13.** Treuhandgebühr

Zu den allgemeinen projektbezogenen Kosten des Produzenten zählen die in der nachfolgenden Übersicht B aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten eingestellt sind.

2. Übersicht B, allgemeine projektbezogene Kosten:

- 01.** Kleine Ausgaben
- 02.** Gebühren der FSK bzw. FBW, soweit sie ausnahmsweise in den Herstellungskosten enthalten sind (in der Regel Verleihvorkosten)
- 03.** Produktionspresse
- 04.** Telefon-, Portokosten
- 05.** Miete für Büroräume
- 06.** Büromaterial
- 07.** Bewirtungen
- 08.** Vermittlungsprovision
- 09.** Vervielfältigungen
- 10.** Übersetzungen
- 11.** Bürogeräte (Miete)
- 12.** 12. Finanzierungskosten
- 13.** 13. Rechts- und Steuerberatung
- 14.** 14. Kosten für ökologischen Berater
- 15.** 15. Kostenbeitrag für German Films

3. Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Projekten

Zu den Handlungskosten des Produzenten zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht C aufgeführten Einzelkostenarten. Diese dürfen nicht als Herstellungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A) angesetzt werden.

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung dürfen die Handlungskosten des Produzenten maximal 7,5 Prozent der Herstellungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A), jedoch höchstens 350.000 Euro betragen. Bei internationalen Koproduktionen dürfen die Handlungskosten des/der deutschen Produzenten maximal 7,5 Prozent der deutschen Herstellungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A), jedoch höchstens 350.000 Euro, betragen.

4. Übersicht C, Einzelkostenarten, die zu den Handlungskosten rechnen:

01. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
02. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
03. Allgemeine Post- und Telefongebühren
04. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
05. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
06. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
07. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
08. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
09. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Produzenten, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden

5. Finanzierungskosten

In der Kalkulation der Gesamtherstellungskosten können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden deutschen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, angesetzt werden. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Produzenten bzw. der Koproduzenten oder mit Ihnen verbundenen Unternehmen dürfen nicht angesetzt werden.

6. Überschreitungsreserve

In der Kalkulation der Gesamtherstellungskosten kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Ziffern 1 bis 10 (Herstellungskosten) der tabellarischen Übersicht A angesetzt werden.

7. Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.



ANLAGE 5:

DIGITALES FILMSCHAFFEN

Digitales Filmschaffen durchzieht die gesamte Filmherstellung und stellt in jeder Produktionsphase einen wesentlichen Teil des gestalterischen Prozesses dar. Die digitalen Produktionsarbeiten sind vom Produzenten über alle Abschnitte und Gewerke des Herstellungsprozesses frei wählbar und mit traditionellen Produktionsarbeiten kombinierbar, und umfassen unter anderem die folgenden Beiträge:

1. Produktionsvorbereitung

unter anderem:

- Storyboard
- Digitale Previsualisierung

2. Produktionsbegleitende Arbeitsschritte

unter anderem:

- Betreuung der Aufzeichnung mit Digitalkameras und Datenmanagement am Set durch den Digital Image Technician (DIT)
- Digitale technische Überprüfung und Farbkorrektur im Rahmen der Mustererstellung
- Set Supervision durch den VFX-Supervisor

3. Produktionsnachgelagerte Arbeitsschritte

a. Kreative Bildgestaltung

unter anderem:

- Filmschnitt
- Farbkorrektur/Colour Grading
- Depth- oder Tiefengrading
- Titelbearbeitung/Motion Graphics Design
- Stereo Sweetening
- 2D-3D Konvertierung

b. Digitale visuelle Effekte (VFX)

unter anderem:

- 2D Design
- Maquette (Design bzw. Formgebung der Charaktere von 2D in 3D)
- Modelling
- Texturing
- Shading
- Rigging, Skinning
- Animation
- Simulation, Effects
- Tracking, Matchmoving
- Lighting, Rendering
- Mattepainting/Setextension
- Compositing

c. Tongestaltung

unter anderem:

- Production Sound Editing
- Additional Dialogue Recording (ADR)
- Sound Design
- Foley Recording/organische Geräuschgestaltung
- Filmmusik
- Tonmischung



KONTAKT

Für Fragen und Unterstützung bei der Antragstellung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung:

Janine Rump
Förderreferentin

Tel: 030 - 27 57 7 - 550
Fax: 030 - 27 57 7 - 333
Mail: rump@ffa.de

Franziska Frenzel
Teamassistentenz

Tel: 030 - 27 57 7 - 418
Fax: 030 - 27 57 7 - 444
Mail: frenzel@ffa.de

German Motion Picture Fund | GMPF
c/o Filmförderungsanstalt | FFA
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin